

Stefan M. Seydel
Via Cavardiras 10
7180 Disentis/Mustér
sms@dissent.is
+41 79 21 999 22

9. Februar 2026

Obergericht Kanton Graubünden
Grabenstrasse 30
7001 Chur

STIMMRECHTSBESCHWERDE wegen Verletzung der Einheit der Materie

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. März 2026 kommt es in Disentis/Mustér zu einer Abstimmung betreffend „Parc da giugs e moviment cun center d'acrobatica sigl areal dil Center Fontauna“. Das Fegl ufficial Surselva informierte dazu am 6. Februar 2026 in rätoromanischer Sprache (vgl. Beilage). Die Verzögerung meiner Eingabe ist durch die notwendige Übersetzung sowie durch Gespräche mit Dritten begründet.

Gestützt auf Art. 34 der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Graubünden erhebe ich hiermit als Abstimmungsberechtiger Stimmrechtsbeschwerde.

Gegenstand der Beschwerde ist die Abstimmung vom 8. März 2026 betreffend die Vorlage zum Baurecht auf dem Areal Center Fontauna sowie zum Verzicht auf die Rückforderung eines Darlehens.

Beschwerdegrund

Die angefochtene Vorlage verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit der Materie.

Begründung

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass eine Abstimmungsvorlage einen einheitlichen sachlichen Zusammenhang aufweist und den Stimmberechtigten keine sachfremden Kopplungen aufzwingt.

Die vorliegende Vorlage vermischt mehrere eigenständige Entscheidungsebenen, die nicht untrennbar miteinander verbunden sind:

1. den Erlass eines gemeindeeigenen Darlehens in der Höhe von CHF 1.75 Mio.
2. den Abschluss eines Baurechtsvertrags für das Areal Center Fontauna
3. das konkrete Bauprojekt eines Spiel- und Bewegungsparks mit Akrobatikzentrum
4. offene Fragen zur künftigen Betriebs- und Finanzierungsverantwortung einer Sportanlage, die in eine von der Gemeinde betriebene oder mitgetragene Infrastruktur eingebettet ist

(Kosten, Unterhalt, Defizitdeckung, Zuständigkeiten)

Diese Ebenen betreffen unterschiedliche politische Entscheidungen und müssten rechtlich sowie politisch getrennt beurteilt werden. Durch ihre Zusammenfassung in einer einzigen Ja-oder-Nein-Abstimmung werden die Stimmberechtigten gezwungen, unterschiedliche Anliegen gemeinsam zu akzeptieren oder abzulehnen.

Dadurch wird die freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten beeinträchtigt. Es bleibt unklar, welchem dieser Punkte der tatsächliche Wille der Bürgerinnen und Bürger gilt.

Antrag

Ich beantrage,

1. festzustellen, dass die Einheit der Materie verletzt ist,
2. die Abstimmung vom 8. März 2026 aufzuheben,
3. eventualiter die Vorlage zur Neugestaltung unter Wahrung der Einheit der Materie zurückzuweisen.
4. unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates, eventualiter sei auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten, da es sich um eine grundsätzliche stimmrechtliche Frage handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan M. Seydel

- Fegl ufficial Surselva, 6. Februar 2026